

ÖKUSS – Leitfaden zur Förderung bundesweiter Selbsthilfeorganisationen 2020

10.4.2019

Herausgeber und Kontakt:

Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe

Kontakt: oekuss@goeg.at



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	2
1 Einleitung	3
2 Allgemeines.....	4
2.1 Begriffsdefinitionen.....	4
2.1 Ziel der Förderung	5
2.2 Grundprinzipien der Förderung	5
2.3 (Weiter-) Entwicklung der Förderkriterien unter Einbeziehung von B-SHO	5
2.4 Förderwesen – Aufgaben der ÖKUSS im Überblick.....	6
3 Fördervoraussetzungen: Wer kann Förderung beantragen?	7
4 Für welche Aktivitäten und Kosten können Förderungen beantragt werden?.....	13
4.1 Förderbare Aktivitäten	13
4.2 Förderhöhe und Förderdauer.....	16
4.3 Grundsätzlich förderbare Positionen.....	16
4.4 Nicht förderbare Bereiche.....	17
4.5 Richtsätze für Kosten.....	17
5 Von der Antragstellung zur Entscheidung.....	19
5.1 Wie wird die Förderung beantragt?	19
5.2 Wer entscheidet?.....	20
5.3 Wann wird entschieden?	20
5.4 Wie wird über die Förderanträge entschieden?.....	20
6 Von der Entscheidung bis zur Auszahlung.....	22
7 Vom Nachweis der Mittelverwendung bis zur Abrechnung	23
7.1 Berichtslegung.....	23
7.2 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel	23
7.3 Rückforderung	25
7.4 Datenschutz	25
8 Quellen.....	28

Abkürzungsverzeichnis

BMASGK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
B-SHO	Bundesweite themenbezogene Selbsthilfeorganisationen
FGÖ	Fonds Gesundes Österreich
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH
ÖKUSS	Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe
SHG	Selbsthilfegruppe
SHO	Selbsthilfeorganisation

1 Einleitung

In diesem Leitfaden sind für Sie die relevanten Informationen über die Antragstellung zur Förderung von Aktivitäten von themenbezogenen, bundesweiten Selbsthilfeorganisationen (B-SHO) zusammengestellt. Der Leitfaden basiert auf dem Konzept zur öffentlichen Förderung der Selbsthilfe (SV 2018). Das Konzept wurde von Vertreter/innen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, dem BMASGK und dem Fonds Gesundes Österreich gemeinsam mit Vertreter/innen der Selbsthilfe entwickelt. Es verfolgt das Ziel, Selbsthilfeorganisationen in ihrer Sichtbarkeit und ihren Aktivitäten zu stärken und kollektive Patientenbeteiligung zu fördern. Das Konzept beschreibt vier Säulen. Der vorliegende Leitfaden befasst sich nur mit der Säule 2, der finanziellen Förderung von bundesweiten Selbsthilfeorganisationen.

Die österreichische Sozialversicherung stellt seit 2018 jährlich Mittel für bundesweite themenbezogene Selbsthilfeorganisationen (kurz: B-SHO) in der Höhe von 420.000 Euro bereit. Die Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe (ÖKUSS) – eine gemeinsam von der Sozialversicherung und dem Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) finanzierte Einrichtung – ist mit der Abwicklung der Förderung beauftragt (siehe www.oekuss.at). Damit wurde erstmals eine systematische finanzielle Förderung aus Mitteln der öffentlichen Hand für bundesweite Selbsthilfeorganisationen in Österreich etabliert.

B-SHOs sollen dadurch mehr Anerkennung erfahren und an Sichtbarkeit gewinnen. Zudem werden sie im Wahrnehmen ihrer Aktivitäten, insbesondere in der Vertretung von Interessen der Patienten/innen (Patientenbeteiligung) gestärkt.

Mit der Einführung einer finanziellen Förderung von B-SHO wurde die bisherige Lücke einer öffentlichen Förderung für B-SHO geschlossen. Um diese möglichst transparent zu gestalten, werden in der Folge die definierten Förderkriterien und Förderrichtlinien dargelegt. Gleichzeitig ermöglicht das Fördermanagement die Qualitätssicherung geförderter Aktivitäten. Auf Basis der bisherigen Erfahrungen mit der Fördermittelvergabe wurde der Leitfaden redaktionell überarbeitet. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen sind gelb und kursiv hervorgehoben. **Bitte lesen Sie das gesamte Dokument durch, bevor Sie einen Antrag stellen.**

2 Allgemeines

2.1 Begriffsdefinitionen

Selbsthilfegruppe

Selbsthilfegruppen (SHG) sind lt. ÖNORM (ÖNORM K 1910: 2016 07 01) definiert als „freiwilliger Zusammenschluss von Menschen, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheit, psychischen und sozialen Problemen richten, von denen sie entweder selber oder als Angehörige betroffen sind. Ihr Ziel ist eine Veränderung ihrer persönlichen Lebensumstände und häufig auch ein Hineinwirken in das sozial- und gesundheitspolitische Umfeld“.

Selbsthilfegruppen zeichnen sich durch regelmäßige, physische Treffen aus. Wenn in der Folge von aktiven Selbsthilfegruppen gesprochen wird, sind regelmäßige (mind. quartalsweise) Treffen von Betroffenen/Angehörigen gemeint. Dabei fungiert eine Person, die Mitglied in der B-SHO (oder der entsprechenden Landesorganisation) ist, als Ansprechperson für die SHG. Diese steht ggfs. durch Teilnahme an Veranstaltungen der Landes- oder Bundesorganisation mit dieser in Kontakt (z. B. Teilnahme an Vorstandssitzungen, Generalversammlung, Jahrestagung).

Ein wesentliches Merkmal von Selbsthilfegruppen ist der wechselseitige Austausch. Daher werden regelmäßige Treffen mit überwiegendem Informationscharakter (z. B. Vorträge) ohne wechselseitigen Austausch hier nicht als Selbsthilfegruppe verstanden.

Bundesweite themenbezogene Selbsthilfeorganisationen (B-SHO)

Selbsthilfeorganisationen sind formal (in der Regel als Verein) organisierte Zusammenschlüsse von Betroffenen oder Angehörigen von Betroffenen eines gesundheitlichen (physisch/psychisch/sozial) Problems oder einer Behinderung.

Die Vertreter/innen der B-SHO sind demokratisch legitimiert (gewählt) und ihren Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Betroffenen/Angehörigen stellen den überwiegenden Anteil der Mitglieder und besetzen mehrheitlich die Leitungspositionen in der B-SHO (Vereinsvorstand).

Selbsthilfeorganisationen gründen auf Selbsthilfegruppen, daher orientieren sich ihre Aktivitäten in Anlehnung an klassische Selbsthilfegruppen am Selbsthilfe- und Gruppenprinzip.

Dem Selbsthilfeprinzip folgend werden die Aktivitäten weitgehend ohne Leitung durch eine Fachkraft geplant und umgesetzt. Fachkräfte können aber durchaus von der B-SHO hinzugezogen werden. Der überwiegende Teil der Aktivitäten wird durch ehrenamtliche Mitarbeit getragen.

Gemäß dem Gruppenprinzip orientieren sich die Arbeitsweisen der B-SHO vorrangig an der wechselseitigen Unterstützung und Stärkung von Betroffenen und der gemeinschaftlichen Lösung von Problemen sowie die Vertretung kollektiver Interessen.

2.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, bundesweite Selbsthilfeorganisationen in ihren Aktivitäten zu stärken. Aktivitäten (siehe Kapitel 4.1), die bis dato mangels Ressourcen zu kurz gekommen sind, sollen durch die Förderung ermöglicht werden oder bereits bestehende Aktivitäten wirksamer, umfangreicher, qualitativvoller und nachhaltiger gestaltet werden.

2.2 Grundprinzipien der Förderung

- **Förderung als echte Subvention:** Bei der Förderung für bundesweite Aktivitäten handelt es sich um eine echte Subvention, d. h. um eine Geldzuwendung, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten.
Mit der Bereitstellung von finanziellen Fördermitteln sollen B-SHO in ihren Aktivitäten gestärkt werden. Dabei wird Wert darauf gelegt, dass ihre Eigenständigkeit und Autonomie durch die Mittelvergabe nicht eingeschränkt wird. B-SHO sollen ihren Förderbedarf aufzeigen.
- **Förderung niederschwellig und transparent gestalten:** Das Förderwesen soll möglichst niederschwellig und transparent bei zugleich bestmöglicher Sicherstellung der widmungsgemäßen Mittelverwendung agieren.
- **Förderung konkreter Aktivitäten:** Es sollen neue Aktivitäten angeregt oder bestehende Aktivitäten ausgeweitet oder verbessert werden.
- **Förderung ohne Rechtsanspruch:** Die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe des vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) genehmigten Budgets (jährlich 420.000 Euro). Ein Rechtsanspruch auf die Zusage von Förderungen besteht nicht.

2.3 (Weiter-) Entwicklung der Förderkriterien unter Einbeziehung von B-SHO

Die vorliegenden Förderkriterien wurden im Zuge eines partizipativen Prozesses in drei Workshops unter Beteiligung von Vertreter/innen der Selbsthilfe, des Hauptverbands, des Fonds Gesundes Österreich und mit einer wissenschaftlichen Begleitung ausgearbeitet und abgestimmt. Zudem wurden weitere Rückmeldungen von Vertreter/innen der Zielgruppe eingeholt.

Zur Weiterentwicklung der Förderkriterien und des Fördermanagements werden die Erfahrungen laufend dokumentiert und nach den ersten Förderdurchgängen gesammelt in die Weiterentwicklung der Förderung einfließen. Die Förderung wird im Jahr 2019 extern evaluiert.

Auf Basis der Rückmeldungen in der Förderperiode 2018 wurde der Leitfaden konkretisiert.

2.4 Förderwesen – Aufgaben der ÖKUSS im Überblick

Die Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe (ÖKUSS) ist für die gesamte Abwicklung des Fördermanagements zuständig:

- ÖKUSS informiert über Möglichkeit und Modalitäten der Antragsstellung und steht für Fragen seitens der Antragsteller/innen zur Verfügung.
- ÖKUSS prüft die formale Korrektheit der eingelangten Anträge, bereitet sie auf und legt sie dem Entscheidungsgremium zur Entscheidung vor.
- ÖKUSS informiert die Antragsteller/innen über die Förderentscheidung und schließt nach Zusage einer Förderung mit der jeweiligen Organisation einen Fördervertrag ab.
- ÖKUSS informiert auf ihrer Website über die positiv entschiedenen Förderanträge und veröffentlicht den Namen der B-SHO, die Höhe der Förderung und die geförderte Aktivität.
- ÖKUSS überprüft am Ende der Förderperiode (jeweils 30. November) die vertragskonforme Mittelverwendung und fordert gegebenenfalls Rückzahlungen ein.
- ÖKUSS sammelt die Rückmeldungen zur Förderung und unterbreitet Vorschläge zur Überarbeitung der Förderrichtlinien, die mit Vertreter/innen der österreichischen Sozialversicherung sowie mit dem ÖKUSS-Fachbeirat besprochen und mit dem Entscheidungsgremium über die Förderungen abgestimmt werden.

3 Fördervoraussetzungen: Wer kann Förderung beantragen?

Folgende Kriterien wurden im Rahmen des partizipativen Prozesses unter Beteiligung von Vertreter/innen des Hauptverbandes, des FGÖ, der Selbsthilfe und einer wissenschaftlichen Begleitung festgelegt.

Tabelle 3.1 beschreibt die Kriterien und erläutert ihren Hintergrund

Tabelle 3.1: Voraussetzungen für antragstellende Selbsthilfeorganisationen

Voraussetzungen (Fragenummern laut Antrag)	Erläuterung/Begründung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bundesweiter Fokus (1.7, 2.1) <ul style="list-style-type: none"> » Die B-SHO vertritt Anliegen auf Bundesebene und weist bundesweite Aktivitäten auf, die allen Mitgliedern der Organisation zugutekommen. 	<ul style="list-style-type: none"> » Als bundesweite Selbsthilfeorganisation gilt eine Selbsthilfeorganisation, die bundesweite Aktivitäten (Aktivitäten in mind. 3 Bundesländern) setzt und kollektive Interessen auf Bundesebene vertritt.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestverbreitung in drei Bundesländern (1.7) <ul style="list-style-type: none"> » Die antragstellende B-SHO ist in mindestens drei Bundesländern in Form von lokalen Selbsthilfegruppen aktiv (siehe auch Definition Selbsthilfegruppe). » Ausnahme: Für seltene Erkrankungen gilt, dass es Mitglieder in mindestens drei Bundesländern geben muss. 	<ul style="list-style-type: none"> » Selbsthilfeorganisationen sind Zusammenschlüsse von Selbsthilfegruppen. Zudem ist eine breite Basis von Selbsthilfegruppen und Mitgliedern günstig, um als starke Interessenvertretung auftreten zu können. » Anmerkung zur Ausnahme: Wenn die Mitglieder (Personen) der B-SHO mehrheitlich von einer seltenen Erkrankung betroffen sind, gilt, dass die B-SHO Betroffene/Angehörige in mindestens drei Bundesländern aufzuweisen hat. » Reine Internetgruppen werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht von der Förderung erfasst.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestbestandsdauer von drei Jahren (5.1) <ul style="list-style-type: none"> » Die B-SHO besteht als Verein seit mindestens drei Jahren. 	<ul style="list-style-type: none"> » Um eine Förderung beantragen zu dürfen, muss bereits eine gewisse Bestandsdauer gegeben sein, um Beständigkeit zu zeigen und auf Erfahrung in Interessenvertretung zurückgreifen zu können. Neu gegründete B-SHO sind daher zunächst aus der Förderung ausgeschlossen.

Voraussetzungen (Fragenummern laut Antrag)	Erläuterung/Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> » B-SHO müssen seit drei Jahren bestehen und im Jahr der Antragsstellung Selbsthilfegruppen bzw. Mitglieder (im Falle einer seltenen Erkrankung) in drei Bundesländern aufweisen.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Themenbezogene Ausrichtung (1.6) <ul style="list-style-type: none"> » Der primäre Zweck der B-SHO muss auf die Bewältigung eines gesundheitsrelevanten Problems gerichtet sein. 	<ul style="list-style-type: none"> » Die Förderung adressiert themenbezogene Selbsthilfeorganisationen, die EIN abgrenzbares gesundheitsrelevantes Problem (wie z. B. eine bestimmte Erkrankung) bearbeiten.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Formale und demokratische Verfasstheit (1.2, 2.2) <ul style="list-style-type: none"> » Die B-SHO ist formal in der Regel als Verein konstituiert. » Die Vertreter/innen der B-SHO sind demokratisch legitimiert (gewählt) und ihren Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig. 	<ul style="list-style-type: none"> » Damit finanzielle Mittel ausgeschüttet werden können, muss eine Organisation eine formale Rechtsform aufweisen (z. B. Verein, Arbeitsgemeinschaft). An Privatpersonen oder lose Gruppierungen können keine Mittel ausgeschüttet werden. » Demokratische Meinungsbildung im Verein/in der B-SHO ist Voraussetzung für Repräsentationsfähigkeit.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Betroffenenkontrolle (2.2, 2.3, 2.4) <ul style="list-style-type: none"> » Mitgliedschaft: In der Organisation haben sich überwiegend von einem bestimmten gesundheitlichen Problem (selbst oder als Angehörige) betroffene Menschen zusammengeschlossen. » Leitung: Die Betroffenen/Angehörigen selbst besetzen mehrheitlich die Leitungspositionen der B-SHO. » <i>Im Vordergrund stehen die wechselseitige Unterstützung und gemeinschaftliche Problemlösung unter Betroffenen sowie die Vertretung kollektiver Interessen.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> » Selbsthilfeorganisationen sind Organisationen von Betroffenen/Angehörigen und für Betroffene/Angehörige und zeichnen sich durch Selbstorganisation aus. Betroffene/Angehörige bestimmen also selbst über Ziele, Aktivitäten und Strukturen (= wesentliche Entscheidungen) ihrer Organisation. » Betroffene/Angehörige (nicht Ärzte/innen oder andere Berufsgruppen) besetzen die relevanten Entscheidungspositionen. » Für eine Antragstellung muss die B-SHO Selbsthilfegruppen in mind. drei Bundesländern aufweisen, sonst lässt sie den Aspekt der gegenseitigen Unterstützung vermissen. Das gilt auch für Organisationen, die sich

Voraussetzungen (Fragenummern laut Antrag)	Erläuterung/Begründung
	ausschließlich auf Interessenvertretung, Forschung, Beratung etc. konzentrieren.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorrang der Ehrenamtlichkeit (2.3) <ul style="list-style-type: none"> » Der überwiegende Teil der Aktivitäten wird durch ehrenamtliche Mitarbeit getragen. » Der Vorstand arbeitet jedenfalls ehrenamtlich. » Vorstandsvorsitz und bezahlte Geschäftsführung dürfen nicht zusammenfallen. 	<ul style="list-style-type: none"> » Ein Merkmal der Selbsthilfe ist die gegenseitige Unterstützung aus inneren Motiven der Betroffenheit heraus. Daher wird der Großteil der Arbeit in Selbsthilfe-Organisationen durch ehrenamtlich Tätige geleistet. » Um kommerzielle Interessen in B-SHO zu vermeiden, dürfen Vorstandsvorsitz und bezahlte Geschäftsführung nicht zusammenfallen.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Transparenz (2.4, 2.5, 2.6, 2.7) <ul style="list-style-type: none"> » Eine B-SHO macht Informationen zu ihren Aktivitäten, Organisationsstrukturen und zu ihrer finanziellen Gebarung öffentlich zugänglich. » Sie gibt bekannt, von welchen Organisationen sie Förderungen bekommt. » Die Aufstellung der Finanzierung ist jedenfalls gegliedert nach Mitteln aus der Privatwirtschaft, privaten Spenden, Mitteln der öffentlichen Hand und Mitgliedsbeiträgen. Angaben hierzu sind jeweils in Prozent der Gesamtmittel auszuweisen. Die Informationen müssen öffentlich zugänglich gemacht werden (z. B. auf der Website, im Vereinsbüro). » Die Sozialversicherung als Fördergeber bzw. ÖKUSS im Rahmen der Förderadministration hat im Bedarfsfall die Möglichkeit zur Einsichtnahme. 	<ul style="list-style-type: none"> » Transparenz ist in der Selbsthilfe wesentlich, um Interessen und allfällige Interessenkonflikte offenzulegen. » Transparenz in Bezug auf die Herkunft von Information und Meinung: Wo immer Informationen für Betroffene oder Interessierte bereitgestellt werden, sollte die Herkunft dieser Informationen klar ersichtlich sein. » Transparenz über Organisationsstrukturen ist wichtig, um Einblicke in die Entscheidungsstrukturen der SHO zu erhalten. » Transparenz in Bezug auf die Herkunft der Mittel, die der Organisation zur Verfügung stehen, da diese Einfluss auf die Meinungsbildung nehmen könnte. » Transparenz in Bezug auf die Mittelverwendung, damit klar ist, wofür die Mittel eingesetzt wurden, und um eine zweckmäßige Verwendung der Mittel sicherzustellen.

Voraussetzungen (Fragenummern laut Antrag)	Erläuterung/Begründung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Unabhängigkeit von anderen Interessen (2.4) <ul style="list-style-type: none"> » Die B-SHO richtet ihre Arbeit ausschließlich an den Interessen und Bedürfnissen der Betroffenen aus. » In allen Fällen von Kooperation behält sie die Kontrolle über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung und die Verwendung der Fördermittel. » Sie verpflichtet sich zur Unabhängigkeit gegenüber politischen Parteien, staatlichen oder konfessionellen Stellen, gesetzlichen Versicherungsträgern und Wirtschaftsunternehmen. » Die B-SHO ist nicht gewinnorientiert. 	<ul style="list-style-type: none"> » Bereits der Begriff „Selbsthilfe“ zeigt, dass sich der Zweck von Selbsthilfeorganisationen immer auf die Bedürfnisse der Betroffenen und Mitglieder richtet. » Um gegenüber ihren Mitgliedern und politischen Akteur/innen glaubwürdig zu sein, muss eine B-SHO sicherstellen, dass sie nicht von anderen, externen Interessengruppen beeinflusst wird. » Die Tätigkeit der B-SHO darf nicht auf das Erzielen finanzieller Gewinne ausgerichtet sein.

Voraussetzungen (Fragenummern laut Antrag)	Erläuterung/Begründung
<p>■ Förderungen aus der Privatwirtschaft (1.9, 2.6)</p> <p>» Der Anteil der finanziellen Einnahmen aus der Privatwirtschaft¹, die in einem thematischen Zusammenhang mit der B-SHO steht, an den gesamten Einnahmen (Spenden, öffentliche Gelder, Wirtschafts- und Industrieförderung und Mitgliedsbeiträge) der B-SHO liegt im zuletzt abgeschlossenen Wirtschaftsjahr bei einer Obergrenze von 40 %. Ein Sockelbetrag von 500 Euro bleibt unberücksichtigt.</p> <p>» <i>Der Anteil bleibt bis nach der Evaluation der Förderschiene 2020 unverändert. Langfristig ist eine stufenweise Senkung dieser Obergrenze auf 20 % geplant.</i></p>	<p>» Werden Selbsthilfeorganisationen überwiegend von (einzelnen) Wirtschaftsunternehmen gefördert, kann dies ihre Unabhängigkeit gefährden. Daher sollte angestrebt werden, den Finanzierungsanteil durch Wirtschaftsunternehmen schrittweise zu reduzieren. Die bereitgestellte Förderung soll dies erleichtern.</p> <p>» <i>Nicht zu den finanziellen Einnahmen zählen für die SHO kostenlos erhaltene Sach- und Dienstleistungen.</i></p>
<p>■ Einhaltung des „Verhaltenskodex“ bei Inanspruchnahme von Förderungen aus der Privatwirtschaft (siehe nachfolgende Erläuterungen) (2.7)</p> <p>Die Grundsätze Transparenz, Werbebeschränkungen, Neutralität und Schutz der Privatsphäre werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen B-SHO und Unternehmen fixiert.</p>	<p>» Förderungen durch die Privatwirtschaft können die Unabhängigkeit von B-SHO gefährden. Daher werden einschlägige Aspekte der Zusammenarbeit von Beginn an vertraglich vereinbart, um die Unabhängigkeit der B-SHO zu gewährleisten.</p>

¹ Unter Einkünfte aus Wirtschaftsunternehmen, die in einem thematischen Zusammenhang mit der Selbsthilfeorganisation stehen, fallen:

alle **Geldflüsse** an die B-SHO von Unternehmen (die in einem thematischen Zusammenhang mit der B-SHO stehen), wie Spenden, Sponsoring, Förderungen, Einnahmen durch Inserate, Aufwandsentschädigungen/Entgelt für erbrachte Dienstleistungen der B-SHO (z. B. Unterstützung eines Unternehmens bei der Broschüren-Erstellung mit Fachwissen der B-SHO) etc. Ein themenbezogener Zusammenhang besteht insbesondere, wenn es sich um Dienstleistungen oder Produkte handelt, die von der Österreichischen Sozialversicherung (teilweise) bezahlt bzw. refundiert werden. Geldflüsse von Wirtschaftsunternehmen, die in keinem thematischen Zusammenhang stehen, wie z. B. Hausbank, Autowerkstatt, Grafikstudio, Lebensmittelhändler etc., werden nicht in die 40 % einberechnet.

Verhaltenskodex (2.7):

Antragstellende Organisationen, die Förderung aus der Privatwirtschaft erhalten, müssen künftig mit Fördergebern aus der Privatwirtschaft einen „Verhaltenskodex“ mit folgenden Inhalten abschließen:

- Transparenz
 - » Zuwendungen durch Wirtschaftsunternehmen sind nach Art, Umfang und Zweck offenzulegen.
- Werbebeschränkungen und Neutralität
 - » Bei Veranstaltungen und in Publikationen einer B-SHO ist *keine unausgewogene Werbung für einzelne Anbieter/innen, Produkte und Dienstleistungen aus dem Medizinbereich, die in Zusammenhang mit der betreffenden Krankheit stehen* (pharmazeutische Produkte, Medizintechnik, Gesundheitsdienste und Apotheken etc.), erlaubt. Nahrungsmittel sind davon ausgenommen.
 - » Das allgemeine Anführen eines Unternehmens als Förderer ist zulässig.
 - » Eine B-SHO gibt keine Empfehlungen für bestimmte medizinische Produkte, Therapien, Dienstleistungen oder diagnostische Maßnahmen ab.
- Schutz der Privatsphäre
 - » Eine B-SHO verpflichtet sich, keine Namen oder Adressen von Mitgliedern weiterzugeben.

Von der Förderung ausgeschlossene Organisationen:

Aufgrund der in Tabelle 2 dargestellten Voraussetzungen für antragstellende Selbsthilfeorganisationen, sind folgende Organisationen/Einrichtungen nicht förderberechtigt:

- Gewinnorientierte Organisationen
- Start-ups
- Ausschließlich im Internet agierende Initiativen
- Themenübergreifende, bundesweite Selbsthilfeorganisationen
- Selbsthilfe-Landesorganisationen, -stellen und lokale Selbsthilfegruppen
- Wohlfahrtsverbände
- Verbraucherverbände
- Patient/innenberatungsstellen, bei denen die Beratung durch Fachkräfte erfolgt
- Krankheitsspezifische Beratungseinrichtungen
- Fachgesellschaften
- Fördervereine
- Stationäre/ambulante Hospizdienste
- Pflegewohngemeinschaften

4 Für welche Aktivitäten und Kosten können Förderungen beantragt werden?

4.1 Förderbare Aktivitäten

Die Förderung versteht sich nicht als Basisförderung. Nur Kosten in Zusammenhang mit einer konkreten Aktivität können gefördert werden – aliquote Kosten für Büro etc. können zu den Kosten für diese Aktivität eingereicht werden.

Gefördert werden Aktivitäten von B-SHO, die sich in einem der folgenden Bereiche verorten lassen (Fragen im Antrag 3.1, 3.5, 3.9):

- Aktivitäten zur Selbstorganisation der B-SHO und zur (unmittelbaren) Unterstützung von Betroffenen (**innenorientierte Aktivitäten**)

förderbare Aktivität	Beispiele für förderbare Aktivitäten	Beispiele für nicht förderbare Aktivitäten
Koordination und Kommunikation: Aktivitäten zur Selbstorganisation sowie zur Vernetzung und Unterstützung der Selbsthilfegruppen des jeweiligen Problembereichs	<ul style="list-style-type: none"> » Zweitägiger Workshop mit Organisationsberater/innen zwecks Teambuilding oder Leitbilderstellung » Die bundeslandübergreifende Unterstützung von Selbsthilfegruppen (z. B. Schulung für SHG-Leiter/innen) ist förderbar 	<ul style="list-style-type: none"> » Der Betrieb der B-SHO als solcher ist keine förderbare Aktivität. Es können nur Kosten in Zusammenhang mit einer konkreten Aktivität gefördert werden – aliquote Kosten für Büro etc. können zu den Kosten für diese Aktivität eingereicht werden. » Keine Unterstützung einzelner SHG (Abgrenzung zu Fördersäule 1).
Organisation von Information und Organisation von Beratung von Betroffenen² durch Betroffene und Erstellung von Informationsmaterialien für Betroffene	<ul style="list-style-type: none"> » Recherche und Aufbereitung von Informationen » Erstellung von Informationsbroschüren für Betroffene/Angehörige 	<ul style="list-style-type: none"> » Die Beratungstätigkeit selbst kann nicht gefördert werden. » Organisation von Kinderbetreuung während Schulferien

² Betroffene können Mitglieder sein, aber auch Aktivitäten zur Beratung von Nicht-Mitgliedern sind förderbar.

	<ul style="list-style-type: none"> » Einrichtung einer von Betroffenen betreuten Telefonhotline für Fragen von Betroffenen etc. 	
Austausch und Kooperationen mit anderen Selbsthilfeorganisationen national und international	<ul style="list-style-type: none"> » Vernetzungstreffen mit anderen B-SHO im Rahmen eines Wochenendseminars zur Abstimmung der Kooperationsmöglichkeiten » Teilnahme von SHO-Vertretern aus Österreich an einer Tagung der europäischen Patientenorganisation zum Thema der SHO 	<ul style="list-style-type: none"> » Entsenden des wissenschaftlichen Beirats der B-SHO zu einem Fachkongress » Förderung von Reise-/Übernachungskosten etc. für SHO-Vertreter/innen aus dem Ausland nach Österreich im Zuge von Vernetzungen (ausgenommen Referent/innen bei Tagungen, Workshops etc.), da ausschließlich BSHO aus Ö gefördert werden.

- Aktivitäten, die sich an die Öffentlichkeit, die Gesundheitsversorgung oder die Gesundheitspolitik richten (**außenorientierte Aktivitäten**):

Förderbare Aktivität	Beispiele für förderbare Aktivitäten	Beispiele für nicht förderbare Aktivitäten
Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung und Information der Allgemeinheit oder spezifischer Gruppen (z. B. Arbeitnehmer/innen, Schüler/innen)	<ul style="list-style-type: none"> » Werbekampagne gegen Stigmatisierung aufgrund der Erkrankung » (Weiter-) Entwicklung der Webseite der B-SHO » Vorträge in Schulen/in Betrieben zwecks Aufklärung und Sensibilisierung für die Erkrankung und Lebensumstände von Betroffenen 	<ul style="list-style-type: none"> » Einsatz von medizinischen Tests zwecks Screenings von Risikofaktoren und Erkrankungen zur Sensibilisierung der Bevölkerung » Charity-Events, um Geld für Familien mit wenig Einkommen zu sammeln
Themenspezifische Interessenvertretung (gegenüber Politik, Sozialversicherungen, Gesundheitseinrichtungen etc.)	<ul style="list-style-type: none"> » Entwicklung einer Stellungnahme zu einem bestimmten Thema » Diäten für Teilnahme an Gremien auf Bundesebene » Vorbereitungsarbeiten für Teilnahme an bundesweiten Arbeitsgruppen 	Es liegen noch keine Beispiele vor.

<p>Austausch und Kooperationen mit Einrichtungen des Gesundheitssystems (z. B. Einbeziehen in Fortbildungen, Entlassungsmanagement etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> » Mitwirkung an überregionalen Projekten zur Weiterentwicklung von Gesundheitseinrichtungen (z. B. Primärversorgungseinheiten) » Vorträge/Workshops zur Bekanntmachung der Selbsthilfearbeit in Fachhochschulen » Mitwirkung an der Aus-/Fortbildung von Gesundheitsberufen (z. B. Kommunikationsseminare) 	<p>Es liegen noch keine Beispiele vor.</p>
---	--	--

Bei Aktivitäten, bei denen fachliche (medizinische) Informationen veröffentlicht werden, wird eine Prüfung durch eine Fachkraft beauftragt.

Die beantragte Aktivität muss nachvollziehbar beschrieben werden, damit eine Einschätzung möglich ist, ob die Aktivität förderbar ist. Im Rahmen der Beschreibung soll die antragstellende B-SHO ein Bild vermitteln,

- wer die Zielgruppe der Aktivität ist,
- was der Inhalt der Aktivität ist, was gemacht wird und in welchen Schritten (Meilensteinen) sie umgesetzt wird.
- ggf. den Nutzen der Aktivität für die B-SHO
- ggf. wie häufig die Aktivität umgesetzt wird.

B-SHO, die den Voraussetzungen (vgl. Kapitel 3) entsprechen, können Fördermittel für zwei der oben angeführten Aktivitäten beantragen. Werden Fördermittel für zwei Aktivitäten beantragt, **muss** eine davon außenorientiert sein. Mit dieser Regelung soll die Rolle von SHO als Patienten- oder Betroffenenvertretung gefördert werden.

Zusätzlich kann die Förderung einer dritten innen- oder außenorientierten Aktivität beantragt werden. Diese wird vom Entscheidungsgremium nur dann berücksichtigt, wenn weniger positiv entschiedene Anträge vorliegen als Fördermittel vorhanden sind. Damit soll die vollständige Ausschöpfung der Mittel unterstützt werden.

Bitte bedenken Sie vor Antragstellung, dass die eingereichten Aktivitäten unter Umständen auch Auswirkungen (z. B. finanziell) auf die nachfolgenden Kalenderjahre haben!

4.2 Förderhöhe und Förderdauer

- Förderhöhe
 - » Die zugestandene Förderung kann eine Vollförderung sein, d. h. die eingereichten Aktivitäten können auch zu 100 Prozent aus dieser Förderung gedeckt werden. Wird ein Teil der Aktivitäten aus anderen Mitteln gedeckt, kann auch nur eine Teilförderung beantragt werden.
 - » Beantragt werden können pro antragstellende Organisation – unabhängig von deren Jahresbudget – Mittel in Höhe von ca. 10.000 Euro/Jahr für eine oder zwei Aktivitäten. Bei Beantragung einer dritten Aktivität für das Förderjahr 2020 (mit ca. 5.000 Euro/Jahr) sind insgesamt maximal 15.000 Euro Fördermittel möglich (für ein bis drei Aktivitäten). Bitte beachten Sie: Der Antrag für eine dritte Aktivität wird vom Entscheidungsgremium nur dann berücksichtigt, wenn weniger positiv entschiedene Anträge vorliegen als Fördermittel vorhanden sind.
 - » Eine Untergrenze für Förderungen gibt es nicht.
 - » Die zugesprochene Förderhöhe hängt von der Anzahl der eingelangten, formal korrekten Anträge, der Plausibilität der beantragten Vorhaben und der dargestellten Kosten ab.
- Förderdauer
 - » Die Förderdauer ist zeitlich begrenzt und beträgt ein Jahr (**1.12.19 bis 30.11.20**).
 - » Erneute Einreichungen auch für die Weiterentwicklung und Fortführung der Aktivität/en sind zulässig.

4.3 Grundsätzlich förderbare Positionen

Finanziert werden können die nachfolgenden Positionen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den beantragten Aktivitäten der Selbsthilfeorganisationen stehen und die Rechnungen im Förderzeitraum gestellt wurden:

- Raumkosten und Miete
- Büroausstattung und Sachkosten (PC, Telefon etc.)
- Regelmäßige Ausgaben für Internetauftritte (Website etc.)
- Ausgaben für regelmäßig erscheinende Medien (Druckkosten etc.)
- Reisekosten
- Schulungen oder Fortbildungen (Teilnahme-Gebühren, Kosten für externe Vortragende etc.)
- Personalausgaben (hier wird jedoch grundsätzlich Ehrenamtlichkeit vorausgesetzt)
- *Honorare für Vorträge von Fachreferent/innen und Erfahrungsexpert/innen (Betroffene/Angehörige) bei B-SHO Veranstaltungen*
- Externe Dienstleistungen (Steuerberatung, Organisationsberatung, externe Sachkosten, Versicherungen, Catering exkl. alkoholische Getränke)

Angebote müssen für die Antragstellung nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

4.4 Nicht förderbare Bereiche

Nicht förderbar sind folgende Positionen:

- Freizeitaktivitäten
- Studien
- Pauschale Aufwandsentschädigungen
- Private Raumkosten bzw. Mietkosten von Privaträumen
- bereits von anderen Förderstellen finanzierte Aktivitäten
- Angebote, die als Leistungen der Kassen oder anderer Rechtsträger erbracht werden (z. B. therapeutische Maßnahmen, Beratung)
- Verwaltungsaufwand für die Administration der Fördermittel
- Gutscheine und Preise
- *alkoholische Getränke*
- *Reisekosten zu Veranstaltungen in Österreich für Vertreter/innen von Selbsthilfeorganisationen aus anderen Ländern*

4.5 Richtsätze für Kosten

Die maximal finanzierte Höhe für bestimmte Kosten orientiert sich an folgenden Richtsätzen:

Kosten:	Richtwert:
■ Interne Personalkosten:	
Echte Dienstnehmer/innen	maximal EUR 40,- Bruttostundenlohn, d. h. inkl. jeglicher gesetzlicher Dienstgeberkosten
■ Externe Personalkosten/Honorare:	
Honorare z. B. für grafische Gestaltung, Organisationsberatung, <i>Artikel in Medien der B-SHO</i> etc.	maximal EUR 144 brutto pro Stunde bzw. EUR 1.440 brutto pro Tag (Tagessatz)
Referentenhonorare für einzelne Vorträge:	maximal ein halber Tagessatz (EUR 720,- brutto), inkl. Vor- und Nachbereitungszeit

Kosten:	Richtwert:
Angebote	Für Dienstleistungen (wie auch für Anschaffungen) müssen keine Angebote vorgelegt werden
■ Reise- und Übernachtungskosten:	
Reisekosten	Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ÖBB 2. Klasse, Bus, Flug Economy-Class) oder – wenn begründbar – das amtliche KM-Geld für Pkw
Übernachungskosten	EUR 90,- brutto pro Person und Nacht (ohne Verpflegung)
Diäten für angestelltes Personal	...sind unter Einhaltung der Vorgaben des Einkommenssteuergesetzes (§ 26 Z 4 EStG) förderbar

■ Interne Personalkosten

Grundsätzlich gilt, dass Personalaufwendungen **ausschließlich** für „echte“ Dienstnehmer/innen förderbar sind.

Von einem/einer echten Dienstnehmer/in (Arbeiter/in oder Angestellte/r) spricht man dann, wenn folgende Merkmale zutreffen:

- Einkünfte gem. § 25 EStG
- Weisungsgebundenheit
- Benützung der Betriebsmittel des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin
- Verpflichtung zur persönlichen Dienstleistung

Aufwendungen für Urlaubsrückstellungen werden ebenso wie Ausgaben für Überstunden, freiwillige Sozialleistungen und freiwillige Zulagen nicht zur Förderung berücksichtigt.

5 Von der Antragstellung zur Entscheidung

5.1 Wie wird die Förderung beantragt?

Jede B-SHO, die die Förderkriterien erfüllt (vgl. Kapitel 3), kann für jedes Förderjahr – unter Einhaltung der Fristen – einen Antrag einreichen (siehe www.oekuss.at).

Hierfür ist das entsprechende Antragsformular vollständig und korrekt auszufüllen und mit den erforderlichen Unterlagen fristgerecht einzureichen. Dabei sind die Anträge rechtsverbindlich von den zeichnungsberechtigten Personen zu unterzeichnen (Unterschriftenblatt).

Bei der Entwicklung der Unterlagen und des Förderwesens wurde versucht, den administrativen Aufwand – unter Beachtung aller Vorgaben – so gering wie möglich zu halten.

Folgende Unterlagen sind einzureichen (Fragenummern laut Antrag):

- Antragsformular online
- Formular „Finanzierung der antragstellenden Organisation“ (Frage 1.9)
- Formular „Budget der Aktivitäten“ (Frage 3.14)
- Vereinsregisterauszug³ nicht älter als 14 Tage (Frage 5.1)
- Zuletzt erstellter Tätigkeitsbericht (Frage 5.2)

Aus dem Tätigkeitsbericht sollen die Aktivitäten der B-SHO im Berichtszeitraum (Vorjahr) dargestellt werden. Der Tätigkeitsbericht soll als Nachweis für bundesweite Aktivitäten und Interessenvertretungsaktivitäten auf Bundesebene dienen. Zudem sollen die Aktivitäten der Selbsthilfegruppen in den Bundesländern belegt werden. Bezüglich des Umfangs gibt es keine Vorgaben.

- Einnahmen–Ausgaben–Rechnung (Frage 5.3):

Die Einnahmen–Ausgaben–Rechnung muss mindestens die Summe der Einnahmen und Ausgaben sowie die wesentlichen Positionen enthalten.

- Statuten der Organisation (Frage 5.4)
- Unterschriftenblatt (Frage 5.6)

³ Der Vereinsregisterauszug kann kostenlos unter folgender Webadresse abgefragt werden: <https://citi-zen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Registerauszug>

5.2 Wer entscheidet?

Für die Entscheidung über die Förderanträge wird von der Sozialversicherung ein Entscheidungsgremium eingerichtet. Dieses entscheidet über die grundsätzliche Förderung sowie über die Förderhöhe.

Die Zusammensetzung dieses Gremiums wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Zur Sicherung der Transparenz und Vermeidung von Doppelförderungen werden auch die Entscheidungen auf der ÖKUSS-Homepage veröffentlicht, und zwar mit:

- Namen der geförderten B-SHO
- geförderten Aktivitäten
- Höhe der Förderungen

5.3 Wann wird entschieden?

Die Entscheidungssitzung über die Mittelvergabe findet in der Regel einmal im Jahr im Oktober/November statt, damit die Förderverträge bis Jahresende abgeschlossen sind und die Aktivitäten spätestens im Dezember starten können.

Der genaue Entscheidungstermin wird, sobald er feststeht, auf der ÖKUSS-Website bekannt gegeben.

5.4 Wie wird über die Förderanträge entschieden?

ÖKUSS prüft die Anträge:

- **formal:** Wurde der Antrag
 - » fristgerecht eingereicht?
 - » rechtsverbindlich von den zeichnungsberechtigten Personen unterschrieben?
 - » vollständig ausgefüllt?
 - » Und: Entspricht die antragstellende Organisation den Förderkriterien bzw. verpflichtet sie sich zu deren Einhaltung (Selbsterklärung)? (vgl. Kapitel 3)
- **kaufmännisch:**
 - » Ist die Finanzlage der antragstellenden Organisation in geordnetem Zustand, sodass eine erfolgreiche Durchführung der Aktivitäten zu erwarten ist?
 - » Ist das beantragte Budget inhaltlich und betragsmäßig plausibel und angemessen?
 - » Entsprechen die beantragten Mittel den oben angeführten Richtsätzen für Kosten?

■ **fachlich:**

- » Entsprechen die eingereichten Aktivitäten inhaltlich den in 4.1. genannten Förderzwecken?
- » Stehen die beantragten Kosten in angemessener Relation zu den geplanten Aktivitäten sowie zum intendierten Nutzen (Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit)?
- » Besitzt die antragstellende Organisation die Kapazität zur Durchführung der beantragten Aktivitäten?

Fehlen ÖKUSS Informationen oder sind Angaben unklar, fragen Mitarbeiter/innen von ÖKUSS bei den Antragsstellern/innen nach.

Die Entscheidung über die Zusage von Fördermitteln fällt ein Entscheidungsgremium (siehe Kapitel 5.2). Dieses entscheidet unter Berücksichtigung

- der Anzahl formal, kaufmännisch und fachlich korrekter und plausibler Anträge sowie
- der Summe der insgesamt beantragten Mittel

Sollten in Summe mehr Mittel beantragt werden als zur Verfügung stehen, wird im Rahmen der Sitzung des Entscheidungsgremiums ein Auswahlmechanismus beschlossen.

Bewilligungen begründen keinen Anspruch auf eine Förderung in gleicher Höhe im folgenden Jahr.

Möglichst zeitnah nach der Vergabeentscheidung werden die antragstellenden Organisationen per E-Mail über die Entscheidung informiert.

6 Von der Entscheidung bis zur Auszahlung

Fördervertrag und Auszahlungsmodalitäten

Über positiv entschiedene Förderanträge schließt die ÖKUSS Förderverträge mit dem/der Fördernehmer/in ab.

Die Überweisung der zugesprochenen Förderung erfolgt nach Einlangen des unterzeichneten Fördervertrages und nach Freigabe der Mittel durch den Hauptverband frühestens im Jänner des Förderjahres auf das im Antrag angegebene Konto.

Es werden jeweils nur jene Kosten abgegolten, die tatsächlich innerhalb der Förderperiode angefallen sind.

7 Vom Nachweis der Mittelverwendung bis zur Abrechnung

Grundlage für die Abrechnung von Fördermitteln sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (BGBl Nr. 208/2014 vom 20.06.2014), der gegenständliche Leitfaden sowie die rechtsgültig unterzeichnete Fördervereinbarung.

7.1 Berichtslegung

Der/die Fördernehmer/in hat ÖKUSS jene Ereignisse unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die eine inhaltliche und/oder kaufmännische Abänderung des Förderansuchens bzw. der Fördervereinbarung erfordern würden oder welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern bzw. unmöglich machen.

Zum Ende des Förderzeitraums ist eine Kurzbeschreibung der geförderten Aktivität von etwa einer Seite vorzulegen. Diese muss einen Kontakt und die Einverständniserklärung enthalten, dass sie von ÖKUSS veröffentlicht werden darf. Die Kurzbeschreibung dient auch dem Sichtbarmachen der Aktivitäten von B-SHO und kann eventuell anderen Selbsthilfeorganisationen als Anregung oder Vorbild dienen. Eine Vorlage wird von ÖKUSS zur Verfügung gestellt.

7.2 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel

Die Endabrechnung hinsichtlich der Verwendung der von ÖKUSS erhaltenen Mittel ist **bis spätestens 30.11.** des jeweiligen Förderjahres vorzulegen.

- Der Nachweis der Mittelverwendung besteht in der **Vorlage von Rechnungsbelegen (Original, Kopie oder Scan) und einer Endabrechnung**. Die Endabrechnung muss alle mit den Aktivitäten zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.
- Alle Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Abfolge und in tabellarischer Belegsübersicht – entsprechend der Gliederung des genehmigten Finanzierungsplans – getrennt auszuweisen (ersichtlich sein müssen Einzahler/in bzw. Rechnungsleger/in, Zahlungsgrund und Einzelbeitrag). Eine Endabrechnungsvorlage wird von ÖKUSS zur Verfügung gestellt.
- Honorarnoten oder Rechnungen, die förderbare Ausgaben betreffen, müssen sämtlichen Formvorschriften gemäß § 11 UStG entsprechen.
- Werden weniger als **500** Euro an Fördermitteln zu gesprochen, ist es ausreichend, wenn der/die Fördermittelempfänger/in bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und entsprechend den Statuten verwendet wurden.
- Alle die Förderung betreffenden Dokumente sind nach Beendigung der Förderung (Versanddatum des ÖKUSS-Abrechnungs-/Entlastungsschreibens) zehn Jahre lang aufzubewahren. Die

Aufbewahrung gilt es auch sicherzustellen, wenn es in diesem Zeitraum zu Amtswechsel, Auflösung der B-SHO oder Zusammenführung der SHO mit einer anderen Organisation/Einrichtung kommt.

- Alle Rechnungen der förderbaren Positionen sind mit der Endabrechnung vorzulegen.
- Werden Lohnkosten abgerechnet, sind die jeweiligen Jahreslohnkonten vorzulegen.
- Reisekosten werden unter Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 in der geltenden Fassung bzw. des Einkommensteuergesetzes abgegolten.
- Bei Fahrten mit dem Taxi sind die jeweilige Rechnung und bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweiligen Tickets vorzulegen. Hierfür sind ebenfalls die oben angeführten Daten wie Fahrtzweck etc. anzugeben.
- Kilometergelder können nur unter Vorlage des Fahrtenbuches oder einer schriftlichen Aufzeichnung gefördert werden, wobei der Name des/der Reisenden, der Zweck der Fahrt, die Fahrtstrecke (von – nach) und der Zeitpunkt des Fahrtantrittes anzuführen sind.
- Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, die vom Fördergeber für die Abrechnung benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.
- Die/der Fördermittelgeber/in bzw. stellvertretend ÖKUSS hat jederzeit das Recht, ergänzend zum Verwendungsnachweis weitere Unterlagen einzusehen.

Die fördernehmende Organisation verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Steuerrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, des Gewerberechts, der Vorschriften über geistiges Eigentum, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Datenschutzgesetzes, des Gleichbehandlungsgesetzes sowie des Medientransparenzgesetzes.

Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die fördernehmende Organisation hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.

Sollten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben entstehen, behält sich ÖKUSS weitergehende Prüfungen vor und informiert abschließend den Hauptverband über das Ergebnis. Dieser kann den Entzug/die Rückforderung der Fördermittel oder andere als nötig erachtete Schritte veranlassen.

Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, ÖKUSS Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige Unterlagen, die der Überprüfung der Durchführung der geförderten Aktivitäten dienen und die Besichtigung an Ort und Stelle jederzeit zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen. Der/die Antragsteller/in unterwirft sich einer Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch den Rechnungshof im Sinne des §13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes von 1948, BGBl Nr. 144.

7.3 Rückforderung

Wird festgestellt, dass Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden, Mittel für andere Zwecke als angegeben verwendet wurden oder die tatsächlichen Kosten geringer ausfielen als die genehmigten Kosten, kann die Förderung gesamt oder teilweise zurückgefordert werden.

7.4 Datenschutz

■ Allgemein:

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Die Gesundheit Österreich GmbH/Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich/ÖKUSS verarbeitet Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003).

■ Datenschutzbestimmungen zur Förderung:

Der/die Antragsteller/in nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Grundlage der Bestimmungen der DSGVO zulässig ist. Insbesondere ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig, die für die Erfüllung der Fördervereinbarung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen (Art 6 lit b DSGVO).

Alle im Antrag bekannt gegebenen Daten werden nur mit dem Einverständnis der Betroffenen erfasst und verarbeitet. Mit dem Absenden des Antrags und des Unterschriftenblatts bestätigen Sie Ihr diesbezügliches Einverständnis!

Die von Ihnen übermittelten Daten werden vom ÖKUSS-Team (Geschäftsstelle) bearbeitet und dem Entscheidungsgremium zur Verfügung gestellt (ausgenommen die übermittelte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und das Finanzierungsformblatt). Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums sowie die Mitarbeiter/innen der Gesundheit Österreich GmbH unterliegen der Verschwiegenheitspflicht (siehe unten).

Die eingereichten Daten werden auf einem Server der Gesundheit Österreich GmbH gespeichert und dort bearbeitet. Dieser Server wird durch die Abteilung Informationstechnologie und Datenkompetenz der GÖG betrieben und unterliegt somit den Datensicherheitsbestimmungen der Gesundheit Österreich GmbH. Die eingereichten Daten werden zur Bearbeitung auch in Hardcopy verschlossen aufbewahrt.

Weiters werden die Förderungen in die Transparenzdatenbank (Infos zum Transparenzportal finden Sie unter: <https://transparenzportal.gv.at>) eingespeist.

Die Förderentscheide werden zwecks Transparenz auf der ÖKUSS-Website wie folgt dargestellt: fördernehmende Selbsthilfeorganisation mit Anschrift, Titel der Aktivität und Fördersumme. Auch dieser Veröffentlichung stimmen Sie mit Absenden des Antrags zu!

Auf Basis der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des § 24 (2) Z4 ARR (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – 2014) werden alle mit der Förderung verbundenen personenbezogenen Daten 10 Jahre nach Zustellung des Entlastungsschreibens (Versanddatum) bzw. nach Zahlungseingang der letzten Teilzahlung oder Rückforderung gelöscht bzw. vernichtet.

- Compliance-Regelungen für ÖKUSS-Mitarbeiter/innen sowie die Vorgaben für die Mitglieder des Entscheidungsgremiums und des Fachbeirats:

Für die Mitglieder des ÖKUSS-Teams gelten die Compliance-Regeln sowie die Regeln für besondere Verschwiegenheit der Gesundheit Österreich GmbH. Mit der Compliance-beauftragten Person der Gesundheit Österreich GmbH werden allfällige Punkte, die die Unabhängigkeit der ÖKUSS gefährden können, besprochen und ggf. erweiterte Compliance-Regelungen für die ÖKUSS getroffen.

- Zur Begutachtung der Förderanträge durch die ÖKUSS:

Förderanträge werden im Vier-Augen-Prinzip begutachtet, bevor sie zur Entscheidung vorgelegt werden. Sollten sich im Zuge der Bearbeitung von Förderanträgen in der ÖKUSS-Geschäftsstelle Gründe für berufliche oder private Befangenheit ergeben, wird gem. Richtlinie Punkt 2.2.1 die FGÖ-Geschäftsbereichsleitung informiert. Im Falle einer Befangenheit darf keine Begutachtung des jeweiligen Förderantrags durch die betroffene Person erfolgen.

- Zum Entscheid:

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums verpflichten sich zur Wahrung des Datengeheimnisses nach dem Datenschutzgesetz sowie der Verschwiegenheit gem. § 15 (5) des Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich. Dieses legt fest, dass sie über Daten und Geheimnisse, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die GÖG zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der Gesellschaft, des/der Gesellschafter/in oder eines/einer Dritten liegt, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums für Förderanträge haben auch eine Erklärung über Interessenkonflikte (conflicts of interest) gegenüber der ÖKUSS abzugeben, insbesondere sind allfällige wirtschaftlich-finanzielle oder persönliche Interessenkonflikte der nominierten Personen zu deklarieren.

- Datenschutzbeauftragte:

Das ÖKUSS-Team steht Ihnen gerne bei Fragen zur Verfügung. Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie zusätzlich unter: datschutzbeauftragte@goeg.at

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

8 Quellen

SV (2018): Konzept zur öffentlichen Förderung der Selbsthilfe. Eine Initiative der Sozialversicherung in Kooperation mit dem BMASGK und FGÖ. Sozialversicherung, Wien

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO); <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/> letzter Zugriff am 04.03.2019

Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG); <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002849> letzter Zugriff am 04.03.2019